

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



53

Nr. 2

Karlsruhe, den 11. Januar 2006

	Inhalt	Seite
Bekanntmachungen		
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes		53
Rechtsverordnungen		
Rechtsverordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 4 Versorgungssicherungsgesetz (RVO-VSG)		53
Rechtsverordnung über den Diakonieverband im Neckar-Odenwald-Kreis – RVO Diakonieverband Neckar-Odenwald-Kreis –		55
Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2006 und 2007		58
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen		58
Bekanntmachungen		
Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren		59
Mitglieder der Landessynode		59
Frühjahrstagung 2006 der Landessynode		59
Zusammenlegung von Pfarrstellen im Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach		60
Stellenausschreibungen		60
Dienstnachrichten		63

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom 20. Oktober 2005

§ 57 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz wird wie folgt geändert:

„Im Falle einer Stellenteilung wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten in der Regel alle drei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises eine Ausnahme vom Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft genehmigen.“

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Gemäß § 133 Abs. 2 GO tritt das Gesetz mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblatts in Kraft.

Karlsruhe, 20. Oktober 2005

Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 4 Versorgungssicherungsgesetz (RVO- VSG)

Vom 23. November 2005

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 1 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfardiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz – VSG) in der Fassung vom 4. Februar 2000 (GVBl. S. 53) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grundsatz

Renten im Sinne dieser Verordnung sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach § 2 des Versorgungssicherungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

§ 2 Berechnung des Kürzungsbetrages

(1) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger, die infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Versorgungssicherungsgesetz Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (Rentenempfänger), werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gekürzt.

(2) Zur Berechnung des Kürzungsbetrags wird die Differenz ermittelt zwischen

1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag), die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen vor Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären, und
2. den Steuerabzügen, die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen nach Anrechnung des steuerfreien Teils der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären.

Die so ermittelte Differenz wird zum Ausgleich möglicher Abweichungen, die sich aus der Berechnung nach Nummer 2 und der späteren Einkommensteuerfestsetzung ergeben können, pauschal um 10% vermindert und ergibt damit den Kürzungsbetrag.

(3) Der Kürzungsbetrag wird erstmals in dem Monat, in dem der Anspruch auf Rente entsteht, ansonsten jeweils im Januar eines Jahres sowie bei Änderung der Steuermerkmale festgesetzt, auf den nächsten durch die Anzahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate teilbaren Betrag abgerundet und in monatlichen Teilbeträgen einbehalten. Grundlage für die Festsetzung des Kürzungsbetrags sind die voraussichtlichen Jahresversorgungsbezüge, errechnet aus den Versorgungsbezügen des Festsetzungsmonats.

§ 3 Verminderung des Kürzungsbetrages

Besteht bei einem Versorgungsempfänger im Sinne des Versorgungssicherungsgesetzes Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, vermindert sich der Kürzungsbetrag um den Betrag, der als Beitrag aufgrund der Versorgungsbezüge und Renten nach Maßgabe dieses Gesetzes an eine gesetzliche Krankenkasse abzuführen ist.

§ 4 Berücksichtigung der Steuermerkmale

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge) berücksichtigt.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte mit der dem Familienstand des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse und der entsprechenden Zahl der Kinderfreibeträge vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, wird auf Antrag der Kürzungsbetrag nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nach den der Veranlagung zu Grunde liegenden Steuermerkmalen neu festgesetzt. Dabei werden abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 die tatsächlichen zu versteuernden Einkünfte um den bisher errechneten Kürzungsbetrag erhöht und den fiktiven zu versteuernden Einkünften, die ohne Rentenanspruch nach dem Versorgungssicherungsgesetz erzielt worden wären, gegenübergestellt. Kürzungsbetrag ist in diesem Fall die Differenz der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden steuerlichen Belastungen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids zu stellen.

§ 5 Anwendung auf Dienstbezüge

Die §§ 1–4 finden auf Rentenempfänger, die Dienstbezüge beziehen, sinngemäß Anwendung.

§ 6 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Verordnung vom 28. Oktober 1975, zuletzt geändert am 8. Juli 1983 (GVBl. S. 137) wird aufgehoben.

(2) Für die Festsetzung der Kürzungsbeträge vor diesem Zeitpunkt und nach dem In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes vom 5. Juli 2004 ist diese Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des jeweiligen Ertragsanteils der Rente der jeweilige steuerpflichtige Anteil der Rente anzusetzen ist.

Karlsruhe, den 30. November 2005

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

**Rechtsverordnung
über den Diakonieverband
im Neckar-Odenwald-Kreis
- RVO Diakonieverband Neckar-Odenwald-Kreis -**

Vom 6. Dezember 2005

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 103 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 97), und gemäß § 26 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Neufassung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89) folgende Rechtsverordnung:

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Aufgaben des Diakonieverbandes
- § 3 Organe des Diakonieverbandes
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Verbandsvorstand
- § 7 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Finanzierung und Rechnungswesen
- § 10 Aufhebung
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Der Evangelische Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg und der Evangelische Kirchenbezirk Mosbach bilden zur Erledigung ihrer diakonischen Aufgaben einen Diakonieverband.
- (2) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung
„Diakonisches Werk
der
evangelischen Kirchenbezirke
im Neckar-Odenwald-Kreis (Diakonieverband)“.
- (3) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Mosbach.
- (4) Die erforderlichen Dienststellen im Verbandsbereich (Neckar-Odenwald-Kreis) werden unter Festlegung der jeweiligen Bezeichnung („Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis, ...“) auf Beschluss der Verbandsversammlung errichtet.
- (5) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. an.

§ 2

Aufgaben des Diakonieverbandes

- (1) Der Diakonieverband nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Landkreis;

- 2. die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Landkreis.

(2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können weitere Aufgaben wahrgenommen werden.

(3) Der Diakonieverband kann Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 Diakoniegesetz auch für Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd wahrnehmen.

§ 3

Organe des Diakonieverbandes

Organe des Diakonieverbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorstand.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - 1. je vier Vertreterinnen und Vertretern der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirke,
 - 2. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des gemäß § 2 Abs. 3 teilweise mitbetreuten Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd,
 - 3. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 sind jeweils die Dekanin bzw. der Dekan, die Bezirksdiakoniepfrölerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer und zwei Bezirkskirchenrätinnen und Bezirkskirchenräte. Die beiden zuletzt Genannten werden von ihrem jeweiligen Bezirkskirchenrat entsandt.
- (3) Die Vertreterin bzw. der Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 muss Mitglied des Bezirkskirchenrates oder des Bezirksdiakonieausschusses des Kirchenbezirks sein. Sie bzw. er wird von dem Bezirkskirchenrat entsandt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Träger müssen mindestens eine von ihnen betriebene Einrichtung im Verbandsbereich haben. Die Anzahl ihrer stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung dürfen die der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Beschlussfassungen über Haushaltsangelegenheiten des Diakonieverbandes haben die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 3 kein Stimmrecht.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 1 entspricht der Dauer der Amtszeit der allgemeinen Kirchenwahlen. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(6) Die Geschäftsführung des Diakonieverbandes sowie die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen gehören der Verbandsversammlung beratend an. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(7) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Person im Vorsitzendenamt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder die Dekanin bzw. der Dekan eines der nach § 1 Abs. 1 beteiligten Kirchenbezirke dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.

(8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der Person im Vorsitzendenamt geleitet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen.

(9) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, das Zustandekommen von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen gilt § 138 Grundordnung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung fördert die Belange der Diakonie im Landkreis und gibt Anregungen für die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden im Verbandsbereich.

(2) Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Person im Vorsitzendenamt und der Person im Stellvertretendenamt. Bei beiden Ämtern ist darauf zu achten, dass die in § 1 genannten Kirchenbezirke vertreten sind. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend;
2. die Wahl der Person im Vorsitzendenamt und der Person im Stellvertretendenamt des Verbandsvorstandes; eine bzw. einer hiervon muss die Dekanin bzw. der Dekan der nach § 1 Abs. 1 beteiligten Kirchenbezirke sein. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend;
3. die Beschlussfassung über den Haushalt des Diakonieverbandes;

4. die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der Verbandsumlage;
5. die Beschlussfassung über die Errichtung und Schließung von Dienststellen;
6. die Beschlussfassung über die zentrale Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dem Diakonieverband;
7. die Entscheidung, auf welche Art und Weise die Zusatzversorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt wird;
8. die Beschlussfassung über das Leitbild für den Diakonieverband und dessen Dienststellen;
9. die Beratung und Beschlussfassung von Grundsätzen über die Organisationsstruktur und -entwicklung des Diakonieverbandes;
10. die Übernahme neuer diakonischer Aufgaben und die Beendigung bestehender Arbeitsfelder im Neckar-Odenwald-Kreis;
11. die Erarbeitung von diakoniepolitischen Positionen in Grundsatzfragen als Beitrag für eine öffentliche Diskussion, soweit nicht wegen Eilbedürftigkeit der Verbandsvorstand handelt;
12. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
13. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Diakoniegesetzes;
14. die Unterbreitung eines Vorschlags für die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Diakonie in die kommunalen Ausschüssen und in die Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene;
15. die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung;
16. die Beschlussfassung über die Erteilung des Benehmens gemäß § 103 Abs. 6 Grundordnung im Falle der Aufhebung des Diakonieverbandes (§ 10).

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus
1. der Person im Vorsitzendenamt,
 2. der Person im Stellvertretendenamt,
 3. der Person im Vorsitzendenamt der Verbandsversammlung,
 4. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer sowie
 5. der Geschäftsführung des Diakonieverbandes.

(2) Die Bezirksdiakoniepfrerinnen und Bezirksdiakoniepfrer der nach § 1 Abs. 1 beteiligten Kirchenbezirke entscheiden einvernehmlich, wer Mitglied des Vorstandes gemäß Absatz 1 Nr. 4 ist.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt zusammen. Er ist einzuladen, wenn die Dekanin bzw. der Dekan eines der nach § 1 Abs. 1 beteiligten Kirchenbezirke, die bzw. der dem Vorstand angehörende Bezirksdiakoniepfrerin bzw. Bezirksdiakoniepfrer oder die Geschäftsführung des Diakonieverbandes dies beantragt.

(4) Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 (§ 139 Abs. 2 Grundordnung).

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung.

(2) Der Diakonieverband wird durch die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertreteramt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtlich vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegen insbesondere

1. die Leitung des Diakonieverbandes, soweit nicht die Versammlung zuständig ist,
2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Diakonieverbandes,
3. die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Diakonieverbandes,
4. die Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
5. die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie den selbstständigen diakonischen Rechtsträgern im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks zu halten.

§ 8

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Diakonieverbandes werden von der gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 13 bestellten Geschäftsführung wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Finanzierung und Rechnungswesen

(1) Der Diakonieverband erhält seine Finanzmittel insbesondere aus

1. den Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Landeskirche in Baden,
2. den Verbandsumlagen der beteiligten Kirchenbezirke,
3. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen,
4. den Kollekten oder Sammlungen der Kirchenbezirke, Spenden und Beiträgen,
5. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunaler und staatlicher Mittel.

(2) Das für die Erfüllung der Aufgaben des Diakonieverbandes gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen des Diakonieverbandes dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben des Diakonieverbandes nach § 2 verwendet werden.

§ 10

Aufhebung

Die Aufhebung des Diakonieverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten der nach § 1 Abs. 1 beteiligten Kirchenbezirke sowie mit der Versammlung gemäß § 103 Grundordnung (§ 5).

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Dem Diakonieverband wurde die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirke übertragen ihre jeweiligen Bezirksdiakoniestellen einschließlich des deren Betrieb gewidmeten Vermögens und Inventars an den Diakonieverband. Alle zu übertragenden beweglichen Sachen sind in einem Inventarverzeichnis aufgeführt.

(3) Der Diakonieverband übernimmt gemäß § 613a BGB (Betriebsübergang) die Arbeitsverhältnisse der für die Bezirksdiakoniestellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Widersprechen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Übergang des Arbeitsverhältnisses, können sie mittels eines gesonderten Gestellungsvertrags zur Dienstleistung an den Diakonieverband überstellt werden. Die Personalkosten sind in diesem Fall dem jeweiligen Kirchenbezirk zu erstatten.

(5) Der Diakonieverband tritt in sämtliche Rechte und Pflichten ein, die die beteiligten Kirchenbezirke auf Grund der Trägerschaft ihrer jeweiligen Bezirksdiakoniestellen übernommen haben.

(6) Die mit Verordnung des Landeskirchenrats vom 31. Mai 1989 (GVBl. S. 151) genehmigte „Verbandsatzung der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis“ wird aufgehoben.

(7) Die Amtsperiode der nach der Verbandsatzung nach Absatz 2 gebildeten Verbandsorgane endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Die auf Grund der Neufassung notwendigen Nachwahlen gelten für die derzeitige Amtsperiode.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2005

Der Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2006 und 2007

Vom 25. Oktober 2005

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 2004 (GVBl. S. 106), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger

Für den Haushaltszeitraum 2006 und 2007 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:

1. Für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz

in 2006	5,95 Euro je Punkt
in 2007	5,95 Euro je Punkt
2. Für die Regelzuweisung nach § 4 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz

in 2006	5,77 Euro je Punkt
in 2007	5,77 Euro je Punkt
3. Für den Anschluß an ein kirchliches Verwaltungsamt nach § 4 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz

in 2006	6,29 Euro je Punkt
in 2007	6,29 Euro je Punkt

4. für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz

a) zur Gebäudeunterhaltung

in 2006	6,05 Euro je Punkt
in 2007	6,05 Euro je Punkt

b) zur Gebäudebewirtschaftung

in 2006	5,72 Euro je Punkt
in 2007	5,72 Euro je Punkt

5. für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 7 Abs. 11 Finanzausgleichsgesetz

in 2006	6,09 Euro je Punkt
in 2007	6,09 Euro je Punkt

6. für die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz

in 2006	6,58 Euro je Punkt
in 2007	6,58 Euro je Punkt

7. für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz

in 2006	5,95 Euro je Punkt
in 2007	5,95 Euro je Punkt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Karlsruhe, 25. Oktober 2005

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

Vom 14. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Rupprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung i.V.m. § 3 Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. April 2004 (GVBl. S. 108), folgende Verordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen:

Artikel I

Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

- 1. In § 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - 1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - 2. beglaubigte Kopien der Nachweise der drei Sprachprüfungen: Latinum, Graecum und Hebraicum,
 - 3. eine beglaubigte Kopie des Studienbuchs als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium,
 - 4. eine Darstellung des Bildungsganges,
 - 5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat und dass der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist.“
- 2. § 19 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“ (Stoffplan); der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Stoffplan im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Rupprecht-Karls-Universität Heidelberg als Rechtsverordnung zu erlassen,“
- 3. In § 29 Abs. 3 wird Nummer 3 gestrichen. Die nachfolgenden Nummern ändern sich entsprechend.

Artikel II

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Rechtsverordnung bestehende Ausbildungsgruppen bis einschließlich der Ausbildungsgruppe 2005 A sind von der Änderung unter I. Nr. 3 ausgenommen, sie tritt erst ab der Ausbildungsgruppe 2005 B in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Bekanntmachungen

OKR 22. 11. 2005 Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren
AZ: 14/41

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2005 gemäß § 17 der Ordnung für Lehrverfahren vom 19.10.1976 (GVBl. S. 131) in das Spruchkollegium für Lehrverfahren berufen:

- 1. Herrn Pfarrer Dr. Martin-Christian Mautner, José-Rizal-Str. 7, 69259 Wilhelmsfeld, als stellvertretendes Mitglied in die Gruppe „ordinierte Gemeindepfarrer/ Gemeindepfarrerinnen“,
- 2. Herrn Prof. Dr. Heinz Schmidt, Karlstr. 16, 69117 Heidelberg, als stellvertretendes Mitglied in die Gruppe „Inhaber/ Inhaberinnen eines Lehrstuhls für Evangelische Theologie“.

Die bisherigen Kollegiumsmitglieder Herr Pfarrer Wolfgang Max und Herr Prof. Dr. Christoph Schwöbel sind aus dem Spruchkollegium ausgeschieden.

OKR 22. 11. 2005 Mitglieder der Landessynode
AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode ist der **gewählte** Synodale Gernot Ziegler (Kirchenbezirk Mosbach) aus der Landessynode ausgeschieden.

Von der Bezirkssynode Mosbach wurde Herr Richard Lallathin, Elztal-Dallau, als Nachfolger gewählt.

Vom Landeskirchenrat wurden in synodaler Besetzung in die Landessynode **berufen** (im Einvernehmen mit dem Landesbischof):

Herr Prof. Dr. Wolfgang Drechsel, Uni. Prof. f. Praktische Theologie, Heidelberg;

Herr Ingo Franz, Sonderschulpädagoge, Heidelberg;

Frau Teresa Henkel, Studiolleiterin, Mannheim;

Frau Renate Thost-Stetzler, Dipl. Wirtschaftsingenieurin, Pforzheim.

OKR 22. 11. 2005 Frühjahrstagung 2006 der Landessynode
AZ: 14/44

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 26. bis 29. April 2006 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 14. März 2006 ab.

EOK 29. 11. 2005 **Zusammenlegung von Pfarrstellen
im Evangelischen Kirchenbezirk
Mosbach**
AZ: 51/44
D - Mosbach

Durch kirchliches Gesetz (GVBl. Nr. 13/2005, S. 175) wurden die Kirchengemeinden Asbach, Obrigheim und Mörtelstein im Kirchenbezirk Mosbach mit Wirkung ab 1. Januar 2006 zu einer „Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim“ vereinigt.

Zum selben Zeitpunkt werden die Pfarrstellen Asbach und Obrigheim (mit Filialkirchengemeinde Mörtelstein) zu einer Gemeindepfarrstelle zusammengelegt.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Baden-Baden, Matthäusgemeinde

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Matthäusgemeinde Baden-Baden kann sofort mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Matthäusgemeinde besteht aus den Pfarrgemeinden Steinbach und Sinzheim und ist eine der insgesamt sechs Pfarreien der Kirchengemeinde Baden-Baden, mit der sie sich bei aller Eigenständigkeit fest verbunden weiß. Sie hat sich in den letzten 25 Jahren aus einer zahlenmäßig überschaubaren Diasporagemeinde zu einer festen Größe in der Region mit einem jungen und bunten Flair entwickelt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich vom Rhein mit der Nachbarschaft zu Frankreich bis an die Ausläufer des Schwarzwaldes mit ihren Weinhängen. Das Rebland der Stadt Baden-Baden, Teilorte der großen Kreisstadt Bühl und die selbständige Gemeinde Sinzheim gehören dazu.

Mittlerweile zählt die Matthäusgemeinde 3.500 Gemeindeglieder. In den letzten Jahren sind vor allem junge Familien zugezogen. Gut ein Fünftel der Gemeindeglieder ist unter 14 Jahren und 55% sind jünger als 40 Jahre.

Ein *Gemeindediakon* hat zum 1. April 2005 seine Arbeit aufgenommen, seine volle Stelle wurde neu geschaffen. Derzeit liegt sein Schwerpunkt im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Er hält Konfirmandenunterricht in einer der Konfirmandengruppen und begleitet ehrenamtlich Mitarbeitende. Die Aufgabenverteilung kann für die Zukunft ggf. überdacht werden.

Die Gemeinde hat *zwei Predigtstellen*. Der Gottesdienstbesuch ist rege und umfasst alle Generationen. In den beiden Kirchen feiern wir je drei Gottesdienste im Monat. Darüber hinaus finden durchschnittlich 3 Gottesdienste im Monat in Senioreneinrichtungen im Gemeindegebiet statt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Der Bogen *ehrenamtlich getragener Arbeit* spannt sich von der Kinder- und Jugendarbeit über verschiedene Begegnungsmöglichkeiten für Frauen sowie Gruppen, die Senioren im Blick haben und einen Bibelkreis bis zur ökumenischen Erwachsenenbildung. Ein kleiner aber feiner Kirchenchor bereichert das Gemeindeleben. Die einzelnen Kreise arbeiten weitgehend selbständig, lassen sich gerne fachlich begleiten und freuen sich über neue Impulse.

Das Pfarrhaus, Bj. 1968, hat 105 m² Wohnfläche (sieben Zimmer), Diensträume und einen Garten von 370m². Die Renovierung wurde noch nicht ganz abgeschlossen, damit die neuen Bewohner noch Wünsche äußern können. Neben der Steinbacher Kirche gibt es Gemeinderäume, neben der Sinzheimer nur einen kleinen Nebenraum. Für einen Anbau wurde bereits eine beträchtliche Summe gesammelt.

Kindergärten sowie Grund- und Hauptschule finden sich am Wohnort Steinbach mit seinem mittelalterlichen Flair, alle weiterführenden Schulen in Baden-Baden, das als Festspielstadt auch über ein attraktives kulturelles Angebot verfügt.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin mit 18 Wochenarbeitsstunden beschäftigt. Zwei Kirchendiener und zwei Organistinnen, davon eine Diplom-Musikerin, komplettieren *das Team*. Beim Predigtendienst unterstützen Sie eine Prädikantin und ein Prädikant sowie ein Pfarrer im Schuldienst und ein Pfarrer im Ruhestand, die in der Gemeinde wohnen.

Die beiden altersmäßig bunt gemischten *Ältestenkreise* tagen grundsätzlich gemeinsam. Die Gremienarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinde wird von den Kirchenältesten zuverlässig wahrgenommen. Auf Wunsch kann die Pfarrerin / der Pfarrer hier in der Ausschussarbeit spürbar Entlastung erfahren. Von der Studentin über Eltern junger Familien bis zum Rentner treffen Sie bei uns auf aufgeschlossene Älteste, die Sie gerne unterstützen. Sie können mit einer großen Offenheit für neue Ideen rechnen und auf unseren Rückhalt auch bei der Begrenzung von Aufgabenfeldern bauen.

Die Matthäusgemeinde hat sich zum *Ziel* gesetzt:

- noch deutlicher in den Blick zu nehmen, aus welchem Geist sie ihre Arbeit tut;
- dass Menschen verschiedener Altersgruppen Gottesdienste als Wohltat erleben;
- dass die ehrenamtlich Mitarbeitenden mit Freude bei der Sache sind und immer mehr zu einer großen Familie zusammenwachsen;
- die guten ökumenischen Beziehungen zu den katholischen Partnergemeinden weiter zu pflegen und auszubauen.

Die Gemeinde freut sich auf eine aufgeschlossene und teamfähige Pfarrerin / einen aufgeschlossenen und teamfähigen Pfarrer – gerne auch ein Ehepaar in Stellenteilung.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Mitglieder der Ältestenkreise, Herr Eberhard Schneider (Steinbach), Telefon 07223 52161, Frau Dorothee Isak (Sinzheim), Telefon 07221 85194 sowie Herr Dekan Th. Jammertal, Telefon 07221 906722.

Pforzheim, Altstadtgemeinde (Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Altstadtgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim kann mit einem vollen Dienstverhältnis zum 1. August 2006 wieder besetzt werden. Der Stelleninhaber tritt nach zehn Dienstjahren in der Gemeinde in den Ruhestand.

Die Stadt Pforzheim mit 108.000 Einwohnern liegt landschaftlich schön am Rand des Nordschwarzwaldes und bietet ein umfassendes Schulsystem.

Die Altstadtgemeinde ist eine Innenstadtgemeinde mit ca. 2.300 Mitgliedern im Osten von Pforzheim. Unsere schöne Kirche ist die älteste der Stadt. Sie hat kunst- und kulturgeschichtliche Bedeutung. Als täglich geöffnete Kirche ist sie ein Ort der Stille und der Begegnung für viele Menschen. Ihre gute Akustik und die Qualität der vor fünf Jahren neu erbauten Orgel haben die Altstadtkirche auch zu einem Ort anspruchsvoller Konzerte gemacht. Ein lebhaft genutztes Gemeindehaus und das geräumige Pfarrhaus mit Pfarramt büro liegen in unmittelbarer Nähe der Kirche.

Die Gemeinde selbst weist sehr unterschiedliche Strukturen auf. Traditionsbewusste, gutbürgerliche Ost/Südstädter und treue Spätaussiedler bilden die Kerngemeinde. Daneben hat sich der Osten der Stadt durch einen hohen Ausländeranteil, Arbeitslosigkeit und schwierige Familiensituationen in den letzten Jahren zu einem sozialen Sorgenkind entwickelt. Viele

Menschen brauchen Seelsorge, Fürsprache und Hilfe. Die Präsenz der Kirche in diesem Stadtteil ist deshalb von besonderer Wichtigkeit.

Mittelpunkt des Gemeindelebens sind unsere schönen Gottesdienste, die den Menschen wohl tun, sie stärken und trösten. Weitere Schwerpunkte unserer Gemeindearbeit sind:

Senioren- und Bibelgesprächskreis, Besuchsdienst, Singkreis, Kirchenkaffee, kostenlose Angebote für Kinder und Jugendliche wie Hausaufgabenbetreuung, Flötenkurse und ein Jugendkeller, Kontakte zu ausländischen Gruppen, Frühstück für Bedürftige u. a.

Zur Altstadtgemeinde gehören zwei Kindertageseinrichtungen.

Die Altstadtgemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden in einer Region zusammen, in der eine Gemeinendiakonin für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständig ist. Von der Bewerberin / von dem Bewerber wird erwartet, sich in den regionalen Zusammenschluss einzubringen und ihn mit den anderen Haupt- und Ehrenamtlichen weiter zu entwickeln.

Hauptamtlich Mitarbeitende sind die Pfarramtssekretärin mit derzeit 24 Wochenarbeitsstunden und das Hausmeister/Kirchendienerehepaar mit derzeit 32 Wochenarbeitsstunden.

Die Kirchenmusik wird nebenamtlich versehen.

Zur Pfarrstelle gehört ein Religionsunterrichtsdeputat von sechs Wochenstunden.

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich u. a. das Städtische Klinikum, eine Grund-, Haupt- und Realschule und eine Moschee. Mit dem direkt benachbarten Heim des Caritasverbandes für Schwerbehinderte sind wir in gutem ökumenischen Zusammenwirken verbunden.

Unser Ältestenkreis arbeitet harmonisch zusammen und ist offen für neue Impulse. Wir freuen uns, wenn sich eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar für unsere Gemeinde interessiert.

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, wenden Sie sich an die stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Christel Rieke, Telefon 07231 34977 oder an das Dekanat Pforzheim-Stadt, Telefon 07231 3787100.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

15. Februar 2006

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Blumberg

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle des Gruppenamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg wurde zum 1. September 2005 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9 / 2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit Herrn Gemeindediakon Werner Volkert (Telefon 07702 41240, Email: wernervolkert@t-online.de) oder mit Herrn Dekan Dr. Martin Treiber (Telefon 07721 845110, Email: Ev-Dekanat.Villingen@t-online.de).

Heidelberg-Schlierbach, Berggemeinde

(Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Berggemeinde wurde zum 1. Januar 2006 frei.

Sie kann mit einem auf 1/2 ermäßigten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dekan Dr. Steffen Bauer, Telefon 06221 980340, vom Evangelischen Pfarramt der Berggemeinde, Telefon 06221 800336 oder vom Mitglied des Ältestenkreises, Herrn Alexander von Tilinsky, Telefon 06221 803875.

Oftersheim, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts

(Kirchenbezirk Schwetzingen)

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Evangelischen Kirchengemeinde Oftersheim wurde zum 1. September 2005 frei. Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Der Kirchengemeinderat und das zuständige Dekanat, Kurfürstenstraße 17, 68723 Schwetzingen, Telefon 06202 27580, sind gerne zur Kontaktaufnahme und zu einem Vorgespräch mit interessierten Bewerberinnen und Bewerbern bereit. Vorsitzender des Kirchengemeinderats: Herr Werner Dietl, Telefon 06202 55283.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

1. Februar 2006

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Pforzheim, Krankenhauspfarrstelle II

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Krankenhauspfarrstelle II an den Krankenhäusern Siloah und St. Trudpert wird zum 1. August 2006 frei und kann – unter maßgeblicher finanzieller Beteiligung des Krankenhausträgers – mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Eine Berufung auf diese landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt auf (zunächst) sechs Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

Die Krankenhäuser Siloah (www.siloah.de) und St. Trudpert (www.trudpert.de) sind als Kooperationspartner Krankenhäuser in evangelischer bzw. katholischer Trägerschaft mit zusammen ca. 500 Betten. Sie sind gegliedert in Kliniken für Innere Medizin, Chirurgie, Gefäßchirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Plastische Gesichtschirurgie, Intensivmedizin, Urologie sowie Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin.

Die Aufgaben der Krankenhauseelsorge umfassen insbesondere:

- Einzelseelsorge an Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, schwerpunktmäßig auf den Intensivstationen im Krankenhaus Siloah;
- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in den Kapellen der beiden Krankenhäuser sowie wöchentlicher Gottesdienst am Werktag im Krankenhaus Siloah. Die Sonntagsgottesdienste werden oft mitgestaltet von kirchlichen Chören und Gesangsvereinen. Drei Organisten teilen sich den Dienst an den Sonn- und Feiertagen. Der Mesnerdienst ist jeweils gesondert geregelt;
- Seelsorge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Zusammenwirken mit den Mitarbeitenden im Pflegedienst, im ärztlichen Dienst und in den weiteren Bereichen der Krankenhäuser;
- Mitarbeit beim Ethikunterricht in der Krankenpflegeschule beim Krankenhaus Siloah;
- Begleitung der z. Zt. ca. 90 Jugendlichen, die ehrenamtlich beim Sonntagsdienst im Krankenhaus Siloah mitarbeiten;

- Mitarbeit bei der Begleitung der Gruppe der Grünen Damen im Krankenhaus Siloah;
- einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat der Träger der Krankenhäuser, der gemeinsamen Krankenhausbetriebsleitung sowie der Leitung der Evang. Diakonieschwesternschaft Herrenberg;
- Mitwirkung bei besonderen hausinternen Veranstaltungen z. B. Abend der Begegnung, Patientenweihnachtsfeier, Personalweihnachtsfeier, Mitgliederversammlung des evangelischen Trägervereins;
- Kontakte zu den Gemeinden des Kirchenbezirks und der Region, z. B. durch die regelmäßigen Besuche von Konfirmandengruppen im Krankenhaus Siloah, durch die Mitarbeit im Regionalkonvent und durch regelmäßige Kasualvertretungen;
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der evangelischen und katholischen Krankenhausseelsorge in Pforzheim.

Erwartet wird eine pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge und Beratung.

Im Krankenhaus Siloah steht ein Dienstzimmer zur Verfügung, das in jüngster Zeit gründlich renoviert und neu eingerichtet wurde.

Weitere Auskünfte erteilen:

Evangelisches Dekanat Pforzheim-Stadt, Dekan Dr. Hendrik Stössel, Telefon 07231 3787100 oder Kirchenrat Wolfgang Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat, Ref. 3, Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Telefon 0721 9175353.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

15. Februar 2006

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

IV. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Im Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe ist im Referat für Erziehung Bildung zum 1.8.2006 mit halbem Deputat die Stelle

einer Studiendirektorin / eines Studiendirektors im Kirchendienst

zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Schulbesuche an allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden.

Die Bereitschaft zu regelmäßigen häufigen Dienstreisen wird daher vorausgesetzt.

Gesucht wird eine Religionsphilologin bzw. ein Religionsphilologe aus dem Bereich der Landeskirche mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung, die bzw. der neben der Fakultät für die Sekundarstufe II im Fach Evangelische Religionslehre ein beliebiges anderes Fach haben kann. Da der Dienstsitz Karlsruhe ist, sollte die Bewerberin / der Bewerber im Großraum Karlsruhe wohnen oder ggf. die Bereitschaft mitbringen, dorthin umzuziehen.

Nähere Auskünfte erteilen:

StD i. K. W. Doerk; Tel.: 0721 9175 405, Wolfgang.Doerk@ekiba.de und KR W. Koch, Tel.: 0721 9175 403, Wolfgang.Koch@ekiba.de

Bewerbungen bis zum 15. März 2006 an den Evang. Oberkirchenrat, Referat für Erziehung und Bildung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Kirchengemeinde Hockenheim** – Dekanat Schwetzingen – 1,0 Deputat ab sofort
- **SAK Lörrach** (Sozialdiakonische Einrichtung im Kirchenbezirk Lörrach) – Dekanat Lörrach – 1,0 Deputat ab Juni 2006

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

1. Februar 2006

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Wolfgang Max in (Karlsbad-)Ittersbach zum Leiter der Fachstelle für Geistliches Leben als Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung ab 1. Januar 2006. Mit der Berufung zum Leiter der Fachstelle für Geistliches Leben ist ein Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge in Pforzheim verbunden.

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Michael L i p p s zum Leiter der Bezirksstelle für die Evangelische Erwachsenenbildung im Kirchenbezirk Mannheim.

**Entschließungen
des Evangelischen Oberkirchenrats**

Berufen:

Pfarrer Dierk R a f f l e w s k i, Heddesheim, zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. Dezember 2005.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsoberspektorin Sabine B e i l h a r z beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Januar 2006 zur Kirchenamtfrau,

Kirchenverwaltungshauptsekretärin Inge R e i n i e s beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zur Kirchenamtsinspektorin,

Kirchenverwaltungsdirektor Hermann R ü d t beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zum Kirchenoberverwaltungsdirektor.

Es treten in den Ruhestand:

Kirchenoberverwaltungsrat Sigurd B i n k e l e beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Ablauf des Monats November 2005,

Pfarrer Ralf E c k (Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Kehl) mit Ablauf des 31. Januar 2006,

Dekan Pfarrer D i t m a r G a s s e in Kehl mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikarin Uta V o l l (zuletzt beurlaubt) unter Belassung der Ordinationsrechte für die Dauer der weiteren Tätigkeit im Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Ablauf des 30. November 2005.



Ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn.
(Röm 8, 38–39)

Gestorben:

OStR Pfarrer i. R. Hans B e c k e r, zuletzt Religionslehrer im Kirchenbezirk Freiburg, am 13. Mai 2005,

Pfarrer i. R. Joachim H a r t m a n n, zuletzt freigestellt für einen kirchlichen Auslandsdienst in Südafrika, am 23. Oktober 2005,

Pfarrer i. R. Karl-Heinz H a r t m a n n, zuletzt in Karlsruhe (Krankenhauspfarrstelle I), am 7. Dezember 2005,

Pfarrer i. R. Gerhard S c h ä r r, zuletzt in Sexau, am 10. Dezember 2005.